

**Marina Walz-Hildenbrand**  
**Rechtsberatung Migration im DWW**  
**für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren\*Innen**  
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr  
Tel: 0711 - 1656 - 122  
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

**Ausbildung Altenpflegehelfer\*innen**  
**bedarf keiner Beschäftigungserlaubnis**  
**VGH Baden-Württemberg, Beschluss**  
**vom 12.11.25 AZ: VGH S 1888/25**

### 1. Grundsätzlich:

Eine **betriebliche Berufsausbildung** ist eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs.2 AufenthG und bedarf einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde.

**Ein Betriebspraktikum** - auch ein Schüler\*innen-Praktikum - Arbeiten unter Anleitung des Betriebes - ist eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs.2 AufenthG und bedarf einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde.

### 2. Ausnahme sind schulische Ausbildungen:

Eine **Berufsbildung durch berufsbildende Schulen** ist keine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs.2 AufenthG und bedarf keiner Beschäftigungserlaubnis.

**Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung** sind dann keine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs.2 AufenthG und bedürfen keiner Beschäftigungserlaubnis, wenn diese in die schulische Berufsausbildung integriert sind. Davon ist auszugehen, wenn diese aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert sind, die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen. Dies gilt auch, wenn zwischen den Auszubildenden und dem Betrieb/Dienstgeber ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und nach diesem ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht.

Der VGH Baden-Württemberg hat die Ausbildungsvorschriften zur Altenpflegehilfe anhand dieser Kriterien im Detail überprüft, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe (AprOAltPflHi) und kam zum Ergebnis, **dass die Ausbildung zur Altenpflegehilfe eine schulische Ausbildung ist, weil die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung bei den Berufsschulen liegt:**

- § 11 Abs.2 AprOAltPflHi – Eignungstest
- § 3 Abs.1 Satz 1 AprOAltPflHi – theoretische und praktische Ausbildung
- § 3 Abs.3 Satz 1 und 2 AprOAltPflHi – Betreuung, Beratung und unterrichtliche Begleitung in den Einrichtungen und der Beurteilung und Benotung der praktischen Ausbildung
- § 12 Abs.2 Satz 1, Satz 2 HS1 und Satz 3 AprOAltPflHi – Praxisbegleitung durch Fachlehrkraft der Schule in den Einrichtungen
- § 12 Abs.5 Satz 1 AprOAltPflHi – Abschlussbescheinigung über praktische Ausbildung

### 3. Geltungsbereich:

Dies gilt zunächst nur für die Ausbildung zum Altenpflegehelfer/ zur Altenpflegehelferin.

M.E. nicht für eine sich anschließende Ausbildung. Für andere Berufsbilder, wie die Ausbildung Altenpflege und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, müssten die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anhand dieser Kriterien überprüft werden - ob die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung bei den Berufsschulen liegt. Wenn die praktische Ausbildung in der Verantwortung der Betriebe/Dienstgeber liegt, ist dafür immer eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

### 4. Begünstigt sind Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, die einem Beschäftigungsverbot unterliegen:

- Personen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat - § 61 Abs.1 Nr.3 AsylG
- Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde - § 61 Abs.1 Nr.4
- Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde - § 61 Abs.1 Nr.4 AsylG (Dublin-Verfahren, Folgeanträge/Zweitanträge)
- Personen mit einer „Duldung light“ nach § 60b AufenthG und einem entsprechenden Arbeitsverbot (§ 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

#### **Wichtig:**

**Der Beginn einer schulischen Ausbildung verhindert nicht die Abschiebung!** Aber es können Bleiberechtsoptionen zumindest perspektivisch eröffnet werden. Wenn keine Abschiebung erfolgt, könnte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt werden.

### 5. Begünstigt sind Personen, deren Beschäftigungserlaubnis abgelaufen ist:

- wegen einer Unterbrechung der Ausbildung beispielsweise durch Schwangerschaft
- wegen einer Verlängerung der Ausbildung wegen nicht bestandener Prüfung

### 6. Begünstigt sind Personen, die den Aufenthalts- oder Beschäftigungszweck wechseln und denen bei Ausbildungsbeginn noch keine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG - Wechsel vom berufsvorbereitenden Deutschsprachkurs in die Berufsausbildung
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Freiwilligendienst nach § 19c Abs.1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Abs.1 Nr.1 BeschV - Wechsel in die Berufsausbildung

#### **Wichtig:**

**Nicht erforderlich ist ausschließlich die Beschäftigungserlaubnis, alle anderen Voraussetzungen müssen weiterhin bei Ausbildungsbeginn vorliegen!**

**Beispielsweise:**

- Im internationalen Ausbildungsprojekt ist immer ein Visum für eine Ausbildung nach § 16a AufenthG erforderlich. Ob die Visaverfahren einfacher oder schneller durchgeführt werden können, wenn keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, kann ich nicht absehen. Die weiteren Voraussetzungen, insbesondere die allgemeinen Regelvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (Unterhaltssicherung, geklärte Identität, Passpflicht) müssen erfüllt und geprüft werden.
- Die Auszubildenden brauchen eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung ohne Wohnsitzverpflichtung/Wohnsitzauflage, wenn sie die Ausbildung an einem anderen Ort beginnen möchten.
  - Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG enthalten regelmäßig Wohnsitzverpflichtungen, deren Aufhebung beantragt werden muss - § 12a Abs.5 Satz 1 Nr.1 a) AufenthG.
  - Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst - § 19c Abs.1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Abs.1 Nr.1 BeschV - oder eine Aupair-Stelle - § 19c Abs.1 AufenthG in Verbindung mit § 12 BeschV - ist auf den Ort des Freiwilligendienstes/Aupair-Ort begrenzt. Mit Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung nach § 16a AufenthG tritt zwar bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsfiktion ein, d.h. der bisherige Aufenthalt ist weiter erlaubt - § 81 Abs.4 AufenthG. Das ist aber nur der Aufenthalt am Ort des Freiwilligendienstes/Aupair-Ort. Ein Wechsel ist erst möglich, wenn die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsfiktion oder eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung am Ausbildungsort erteilt hat.
  - Eine Duldung enthält in der Regel eine Wohnsitzauflage. Wenn sich die Ausbildungsstelle an einem anderen Wohnort befindet, muss die Erweiterung der Wohnsitzauflage beantragt werden - § 58 Abs. 1 Satz 3 AsylG.

Walz-Hildenbrand  
Rechtsassessorin